

GESCHÄFTSORDNUNG

PILOTPROJEKT
SCHULERGÄNZENDE BETREUUNG
DER GEMEINDE MUTTENZ

vom 22. November 2023

Der Gemeinderat von Muttenz, gestützt auf § 18 Abs. 2 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Muttenz, beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt das Angebot des Pilotprojekts schulergänzende Betreuung in Ausführung des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Muttenz vom 8. Juni 2021.

§ 2 Leistungsumfang

¹ Die Gemeinde Muttenz bietet die schulergänzende Betreuung während des einjährigen Pilotprojekts in erster Linie für Kinder an, welche die Primarschulhäuser Breite und Donnerbaum sowie die Kindergärten Rössligasse 1+2, Donnerbaum 1+2 und Alemannenweg besuchen.

² Die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht über die schulergänzende Betreuung liegt bei der zuständigen Behörde des Kantons Basel-Landschaft. Die schulergänzende Betreuung verfügt über die notwendigen gesetzlichen Bewilligungen.

³ Für Kinder der Primarstufe werden an den Standorten Breite und Donnerbaum jeweils maximal 16 Plätze pro Modul an schulergänzender Betreuung angeboten.

⁴ Die schulergänzende Betreuung findet während der Schulwochen (Schulferien ausgenommen) von Montag bis Freitag statt. Es gelten die gesetzlichen Feiertage.

⁵ Es werden folgende Module angeboten:

- | | |
|----------------------------|-------------------------|
| – Nachmittagsmodul I | 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr |
| – Nachmittagsmodul II lang | 15:30 Uhr bis 18:00 Uhr |
| – Nachmittagsmodul II kurz | 16:15 Uhr bis 18:00 Uhr |

⁶ Der Mittwochnachmittag kann nur als Kombination von «Nachmittagsmodul I» und «Nachmittagsmodul II lang» gebucht werden.

§ 3 Leitung und Personal

¹ Die Mitarbeitenden der schulergänzenden Betreuung sind Angestellte der Gemeinde Muttenz und in der Abteilung Bildung, Kultur & Freizeit angestellt. Die Aufgaben der Mitarbeitenden sind in den Stellenbeschreibungen festgehalten.

² Die operative Führung und das Qualitätsmanagement vor Ort obliegen den Leitungen der Tagesheime Sonnenmatt und Unterwart. Sie sind verantwortlich für die fachlich und betriebswirtschaftlich korrekte Durchführung der schulergänzenden Betreuung.

- ³ Die Mitarbeitenden der schulergänzenden Betreuung verfügen über unterschiedliche Qualifikationen im Bereich der Kinderbetreuung. Sie werden bei Bedarf durch Praktikantinnen/Praktikanten, Lernende und Zivildienstleistende unterstützt.
- ⁴ Die Mitarbeitenden der schulergänzenden Betreuung müssen bei der Anstellung einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister vorlegen. Dieser ist bei Bedarf oder alle drei Jahre zu erneuern.

§ 4 Anmeldung

- ¹ Die Anmeldung für die schulergänzende Betreuung erfolgt für jeweils ein Semester durch die Erziehungsberechtigten pro Kind auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular bei der Abteilung Bildung, Kultur & Freizeit.
- ² Die Aufnahme ist gültig, wenn die rechtsgültig unterzeichnete Anmeldung vorliegt und von der Abteilung Bildung, Kultur & Freizeit schriftlich bestätigt wurde.
- ³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.
- ⁴ Anmeldungen können jederzeit erfolgen, sofern in den gewünschten Modulen noch Plätze frei sind. Das Eintrittsdatum wird in der Anmeldebestätigung festgelegt.

§ 5 Änderung der angemeldeten Module

- ¹ Die bei der Anmeldung gewählten Module sind verbindlich und gelten für das ganze Semester. Bei Nichtinanspruchnahme der Betreuung wird das volle Betreuungsentgelt in Rechnung gestellt.
- ² Eine Erhöhung des Betreuungsumfangs ist jederzeit möglich, sofern die Auslastungssituation dies zulässt.

§ 6 Austritt aus wichtigem Grund und Ausschluss

- ¹ Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (Wegzug, Änderung der familiären Situation etc.) ist ein vorzeitiger Austritt auf Ende eines Monats möglich. Der Grund muss von den Erziehungsberechtigten zu Händen der Abteilungsleitung Bildung, Kultur & Freizeit schriftlich dargelegt werden.
- ² Verhält sich ein Kind gegen die Regeln oder Anweisungen der Mitarbeitenden der schulergänzenden Betreuung, kann es nach schriftlicher Verwarnung der Erziehungsberechtigten - auf Antrag der Abteilungsleitung Bildung, Kultur & Freizeit - durch den Gemeinderat von der schulergänzenden Betreuung ausgeschlossen werden.

§ 7 Datenschutz

- ¹ Alle zur Verfügung gestellten Daten sind vertraulich und entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu behandeln.
- ² Für Fotoaufnahmen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten einzuholen.

§ 8 Pädagogische Arbeit

- ¹ Die pädagogische Arbeit ist in einem Konzept festgehalten. Es bildet die Grundlage für die Betreuung und Förderung der Kinder. Die Leitungen der Tagesheime Sonnenmatt und Unterwart sind für die Einhaltung des Konzeptes verantwortlich.

§ 9 Aufsichtspflicht

- ¹ Die Mitarbeitenden der schulergänzenden Betreuung betreuen und beaufsichtigen die Kinder.
- ² Die Kinder sind von den Erziehungsberechtigten pünktlich abzuholen. Wird das Kind von einer Drittperson abgeholt, sind die Mitarbeitenden der schulergänzenden Betreuung vorgängig durch die Erziehungsberechtigten zu informieren.
- ³ Die Verantwortung für den Schulweg liegt bei den Erziehungsberechtigten.
- ⁴ Die Mitarbeitenden der schulergänzenden Betreuung können die Erziehungsberechtigten jederzeit dazu auffordern, ihr Kind abzuholen, wenn sie dies als notwendig erachten (z.B. Krankheit, Zwischenfall). Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind so schnell wie möglich abzuholen, wenn sie dazu aufgefordert werden.
- ⁵ Die Mitarbeitenden der schulergänzenden Betreuung dürfen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen die Kinder im Auto mitnehmen oder mit ihnen öffentliche Verkehrsmittel benutzen.

§ 10 Krankheit und Unfall

- ¹ Erkrankt ein Kind, so ist dies so früh wie möglich, spätestens jedoch vor Beginn der regulären Betreuungszeit mitzuteilen. Dies gilt auch für ansteckende Krankheiten in der Familie oder im familiären Umfeld des Kindes.
- ² Kranke Kinder, insbesondere Kinder mit ansteckenden Krankheiten, dürfen die schulergänzende Betreuung nicht besuchen, da die in diesem Fall notwendige besondere Zuwendung nicht gewährleistet werden kann und um die anderen Kinder vor Ansteckung zu schützen. Im Übrigen gelten die kantonalen Richtlinien über den Besuch bei Infektionskrankheiten oder Parasitenbefall.
- ³ In Notfällen wird das Spital (Ambulanz) kontaktiert. Die dafür anfallenden Kosten sind durch die Erziehungsberechtigten zu tragen.

- ⁴ Die Erziehungsberechtigten müssen Allergien oder andere gesundheitliche Beeinträchtigungen des Kindes auf dem Anmeldeformular angeben und die Mitarbeitenden der schulergänzenden Betreuung in Bezug auf die Einnahmepflicht von Medikamenten instruieren.
- ⁵ Kinder, die durch einen Unfall vorübergehend beeinträchtigt sind (z.B. Arm- oder Beinbruch), können betreut werden, sofern sie an den Aktivitäten teilnehmen können und keine besondere Pflege benötigen, die das Programm und den Alltag behindert. Der Entscheid, ob ein Kind betreut werden kann, liegt bei den Leitungen der Tagesheime Sonnenmatt und Unterwart. Die Gemeinde Muttenz übernimmt keine Haftung für Verzögerungen im Heilungsprozess oder Folgeschäden.

§ 11 Ferien und Abwesenheiten

- ¹ Individuelle Ferien sind den Leitungen der Tagesheime Sonnenmatt und Unterwart frühzeitig (idealerweise mindestens zwei Wochen im Voraus) mitzuteilen. Die Betreuungsggebühr wird durch individuelle Ferien nicht reduziert.
- ² Kurzfristige Abwesenheiten (Krankheit, andere Abwesenheiten) sind den Mitarbeitenden der schulergänzenden Betreuung so schnell wie möglich, spätestens aber vor Beginn der regulären Betreuungszeit zu melden.
- ³ Bei längeren Abwesenheiten von mehr als vier Wochen am Stück kann ab der fünften Woche ein schriftliches Gesuch um Erlass der Betreuungskosten an die Leitungen der Tagesheime Sonnenmatt und Unterwart gestellt werden.

§ 12 Ernährung

- ¹ Den Kindern wird eine kleine Zwischenmahlzeit (Zvieri) angeboten.
- ² Bei der Verpflegung werden Allergien der Kinder berücksichtigt und verschiedene Religionen und deren Prinzipien respektiert.
- ³ Getränke stehen den Kindern jederzeit zur Verfügung.

§ 13 Versicherung

- ¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für ihr Kind eine Haftpflicht-, Kranken- und Unfallversicherung abzuschliessen.
- ² Die schulergänzende Betreuung verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung.
- ³ Die schulergänzende Betreuung haftet nicht für verlorene oder durch andere Kinder beschädigte Gegenstände.

§ 14 Tarife

¹ Es gelten folgende Tarife:

| | |
|--|-----------|
| Basistarif pro Stunde | CHF 10.00 |
| Nachmittagsmodul I (13:30 Uhr bis 15:30 Uhr) | CHF 20.00 |
| Nachmittagsmodul II lang (15:30 Uhr bis 18:00 Uhr) | CHF 25.00 |
| Nachmittagsmodul II kurz (16:15 Uhr bis 18:00 Uhr) | CHF 17.50 |

² Bei den oben genannten Tarifen handelt es sich um Maximaltarife. Die Erziehungsberechtigten können einkommensabhängige Betreuungsgutscheine gemäss Reglement und Verordnung über die familienergänzende Betreuung der Gemeinde Muttenz beantragen.

³ Haben die Erziehungsberechtigten Anspruch auf Betreuungsgutscheine, werden diese direkt verrechnet bzw. von den Tarifen in Abzug gebracht.

§ 15 Zahlungsweise

¹ Das Betreuungsgeld wird monatlich berechnet und bis zum 25. des laufenden Monats in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

² Bei Zahlungsverzug kann die Betreuung des Kindes in der schulergänzenden Betreuung verweigert und der Betreuungsplatz fristlos gekündigt werden.

³ Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeinde Muttenz.

§ 16 Beschwerdeinstanz

Beschwerdeinstanz ist der Gemeinderat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 22. Januar 2024 in Kraft.

Muttenz, 22. November 2023

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin

Der Verwalter

Franziska Stadelmann

Aldo Grünblatt